

RS Vwgh 1999/1/19 96/08/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §46 Abs4;
- AVG §37;

Rechtssatz

Aus § 46 Abs 4 AIVG ist nicht abzuleiten, daß das AMS in bezug auf die in der Arbeitsbescheinigung anzugebenden Bemessungsgrößen nur den Inhalt der Arbeitsbescheinigung zu berücksichtigen hat. Der Ansicht, daß ein Arbeitsloser bei Weigerung seines früheren Dienstgebers, Berechnungen für das AMS anzustellen, nicht einmal durch eigene Berechnungen seiner Nachweispflicht genügen könnte, solange es ihm nicht gelänge, das Ergebnis dieser Berechnungen auf einer vom früheren Dienstgeber unterzeichneten Arbeitsbescheinigung darzubieten, ist nicht zuzustimmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080402.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at